

Die schweizerische Neutralität

Ein Friedensprojekt erster Güte

Inhalt

1. Einleitung
2. Definition, Inhalt und Ziele der Neutralität
3. Zur Geschichte der Schweizer Neutralität
4. Erosion nach 1989
5. Mit der Neutralität wieder eine aktive Friedenspolitik betreiben
6. Die Neutralitäts-Initiative
7. Schluss

1. Einleitung

- Begrüssung
- Zu meiner Person
- Das Forschungsinstitut direkte Demokratie (www.fidd.ch)



2. Definition, Inhalt, Ziele der Neutralität

- **Neutralität:** per Definition die Nichtbeteiligung eines Staates an einem Krieg anderer Staaten.
- Die Schweiz praktizierte die Neutralität seit der frühen Neuzeit und **trug wesentlich zu ihrer inhaltlichen Ausgestaltung bei.**
- Die Geschichte der schweizerischen Neutralität: im Rückblick für die Schweiz, Europa und global betrachtet **eine Erfolgsgeschichte**, auch wenn Brüche und Widersprüche vorkamen.

- Die Schweiz musste sich den Wert der Neutralität im Laufe der Zeit immer wieder vergewissern und vermochten auf diese Weise die **Existenz des Landes zu sichern und den Krieg fern zu halten.**
- Andere Länder brachten der schweizerischen Neutralität nicht immer nur Sympathien entgegen. Das **humanitäre Engagement** der Schweiz schwächte aber oft solche Kritik merklich ab (IKRK, Gute Dienste).
- Als **zentrales Ziel** lässt sich aus der Geschichte die **Wahrung des inneren und äusseren Friedens sowie des Gemeinwohls ableiten.**

3. Zur Geschichte der Schweizer Neutralität

- Die Neutralität **entwickelte sich schrittweise** mit dem Wachsen der schweizerischen Eidgenossenschaft seit 1291. Wichtig waren dabei immer innen- und aussenpolitische Gründe.
- Als zum **Beispiel Basel 1501** dem Staatenbund beitrug, wurde der neue Bündnispartner für den Fall von Konflikten zwischen den Orten zum „Stillesitzen“ und zur Vermittlung verpflichtet.
- **„Stillesitzen“ und Vermittlung**, wurden nun auch aussenpolitisch wichtig und dies führte zur **ersten offiziellen Neutralitätserklärung der Tagsatzung aus dem Jahre 1674**.

- wichtig für die Ausgestaltung der Neutralität war das **Völkerrecht**, das seit dem 17. Jahrhundert vor allem von Hugo Grotius und Emer de Vattel, einem Vertreter der Westschweizer Naturrechtsschule, entwickelt wurde.
- Problematisch war, dass die Schweiz damals immer noch Defensivbündnisse abschloss und sie in zahlreiche Allianzen verstrickt war.

- Auch das **Söldnerwesen**, für das die Schweiz berühmt war, förderte nicht gerade eine Aussenpolitik, die auf Vertrauen aufbaute.
- Trotzdem brachte die erklärte Neutralität der Schweiz zunehmend die angestrebte **Einheit** und das konfessionell gespaltene, mehrsprachige Land konnte sich nach der völkerrechtlichen Anerkennung der Souveränität im Westfälischen Frieden (1648) **relativ unabhängig entwickeln.**

- Der Eidgenossenschaft gelang es dann auch gut, sich aus den europäischen Glaubens-, Eroberungs- und Erbfolgekriegen der frühen Neuzeit herauszuhalten. Mit dem Dreissigjährigen Krieg (1618–1648) nahm mit der Defensionale von Wil (1647), der ersten gesamteidgenössischen Wehrordnung, die **bewaffnete Neutralität** immer mehr Gestalt an.

DIE STRUKTUR DER EIDGENOSSENSCHAFT IM 18. JAHRHUNDERT

- Länderorte Städteorte
- Souveräne Kantone (XIII Orte)
 - Zugewandte Orte (Verbündete) und Schirmherrschaften
 - Untertanengebiete
 - Untertanen der souveränen Kantone
 - Untertanen der Zugewandten / Schirmherrschaften
 - Gemeine Herrschaften (gemeinsame Untertanen mehrer Kantone)

Die Jahreszahlen geben das Jahr des Beitritts zum Bund oder das Jahr der Erwerbung an.



Bildquelle: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Struktur_Eidgenossenschaft.png, Autor: Marco Zanoli (sidonius 19:49, 8 September 2006 (UTC))

- **Der Wiener Kongress bringt 1815 die immerwährende Neutralität.**
- Im Rahmen der Helvetik ab 1798 und der Besetzung der Schweiz durch Napoleon musste die Schweiz bis 1815 ihre Neutralität preisgeben. Die Folgen waren verheerend: sie wurde zum **Kriegsschauplatz** und musste **militärische Durchmärsche** erdulden.

- Erst nach der Niederlage Napoleons I. wurde die Schweiz wieder zu einem souveränen Land. Die Delegation der Eidgenossen auf dem Wiener Kongress (1814-1815) erreichte, obwohl sie zerstritten war, zum **erstenmal offiziell die völkerrechtliche Anerkennung der immerwährenden Neutralität sowie die territoriale Unverletzlichkeit der Schweiz (2. Pariser Friede)**
- Die Neutralität war von der Schweiz ausdrücklich gewollt und ihr nicht „gnädig gewährt“ worden, wie immer wieder behauptet wird.

- 1848 folgte dann nach dem Sonderbundskrieg mit der **Gründung des Bundesstaates** die **Festigung der Neutralität**, obwohl die Verfassungsväter sie nicht explizit in der Bundesverfassung verankerten.
- Sie war dann für die folgenden Jahrzehnte eminent wichtig, damit sich die **Schweiz als multikulturelles Land mit mehreren Sprachen** im Zuge der Bildung von Nationalstaaten (vor allem Italien und Deutschland) behaupten konnte.



Ausschnitt aus dem Gedenkblatt, das anlässlich der Einführung der Bundesverfassung vom 12. September 1848 erschien.
Lithografie von C. Studer, Winterthur, gedruckt von J. J. Ulrich, Zürich.

Die in der Mitte thronende Helvetia wird von einem Eidgenossen mit einem Lorbeerkranz gekrönt und hält die neue Bundesverfassung. Auf beiden Seiten sind statt der üblichen Allegorien Bürger in Uniform (Milizarmee) und in Zivil dargestellt, die den Souverän verkörpern.

Bildquelle: <https://www.graphikportal.org/document/gpo00380312/82DC1D25> mit
<https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/>

- Die Schweizer Neutralität wurde in der Folge durch das Verbot der Kantone, Bündnisse mit dem Ausland einzugehen, und dem **Verbot fremder Solddienste** (1859) gestärkt. Die Schweiz war damals die einzige Republik in einem „Meer von europäischen Monarchien“ und damit nicht ungefährdet.
- Das **wachsende Nationalbewusstsein** und die Bereitschaft, das Land gegen Angreifer zu verteidigen, führten das Land aber gut durch zahlreiche Schwierigkeiten.

Die Schweiz ab 1848 in einem Meer von autoritären europäischen Monarchien

Die Schweizerische Eidgenossenschaft 1815
und der Wiener Kongress



Bildquelle: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Schweiz_Wiener_Kongress.png, Autor: Marco Zanoli

Marco Zanoli 2006

- Schweiz stand bei Konflikten nicht abseits: **entscheidende humanitäre Initiativen**, z.B. 1871 bei der Evakuierung der Zivilbevölkerung aus dem belagerten Strassburg und der Aufnahme der Bourbaki-Armee, beides während des Deutsch-Französischen Krieges.
- Entstehung der ersten **Schutzmacht-Mandate** und **Schiedsverfahren** zur friedlichen Streitbeilegung.



Das Strassburger Denkmal von Frédéric-Auguste Bartholdi (1834–1904) steht in Basel auf dem Centralbahnplatz beim Bahnhof Basel SBB und erinnert an den Deutsch-Französischen Krieg. Das von Frédéric Auguste Bartholdi 1895 geschaffene Denkmal wurde vom französischen Baron Hervé de Gruyer gestiftet, als Dank für die Schweizer Hilfe für die Bewohner des im Deutsch-Französischen Krieg schwer beschossenen Strassburg. Der Schutzgeist Strassburgs übergibt die als Frau personifizierte Stadt (Mitte) der Obhut Helvetias, der Allegorie der Schweiz. Das weinende Kind steht für die Leiden der Zivilbevölkerung.

Bildquelle: [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Strassburger_Denkmal_Basel,_1891%E2%80%931895._Von_Fr%C3%A9d%C3%A9ric-Auguste_Bartholdi_\(1834%E2%80%931904\),_Bildhauer.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Strassburger_Denkmal_Basel,_1891%E2%80%931895._Von_Fr%C3%A9d%C3%A9ric-Auguste_Bartholdi_(1834%E2%80%931904),_Bildhauer.jpg)



Bild «Die Bourbakis» von Albert Anker (1831–1910)

Bildquelle: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Anker_Bourbakis_1871.jpg

- Gründung des **Roten Kreuzes** und die erste Genfer Konvention 1864: nachhaltiges humanitäres Engagement der Schweiz, das sie nicht zuletzt wegen der Neutralität glaubwürdig ausüben konnte.
- Rotes Kreuz: Umkehrung der Schweizer Fahne!

- Die Haager Konventionen von 1907 legten unter anderem das **Neutralitätsrecht** fest:
- die Neutralen dürfen nicht an Kriegen teilnehmen, es gilt ein Bündnisverbot und abgesehen von einzelnen Ausnahmen haben sie das Recht, den wirtschaftlichen Verkehr mit allen Kriegführenden aufrecht zu erhalten.
- Bei der Festlegung der **Neutralitätspolitik** musste die Schweiz darauf achten, die Berechenbarkeit und Glaubwürdigkeit ihrer immerwährenden, bewaffneten Neutralität zu gewährleisten.

- **Die beiden Weltkriege waren eine Bewährungsprobe für die Schweizer Neutralität**
- Insgesamt stärkte der Erste Weltkrieg die Integrationskraft der Neutralität und sorgte für einen besseren inneren Zusammenhalt, der zu Beginn des Krieges noch sehr labil war.
- Ausserdem baute die Schweiz die **Guten Dienste** aus, vertrat mit 25 Mandaten diplomatische Interessen anderer Länder und förderte so die Streitschlichtungen zwischen ihnen.

- Der **Beitritt der Schweiz zum Völkerbund 1920** veränderte die Neutralitätspolitik entscheidend: Die Schweiz wurde zwar von der Teilnahme an militärischen, **nicht aber bezüglich wirtschaftlicher Sanktionen befreit.**
- Neu definierte sich nun die Neutralität als **„differentielle“**. **Genf** konnte sich als Sitz des Völkerbundes profilieren und die Schweiz, reich an eigenen Erfahrungen, setzte sich insbesondere für die Etablierung von Schiedsgerichtsverfahren ein.

- Im Verlaufe der 1930er Jahre geriet der Völkerbund mit dem Aufkommen von totalitären Systemen in eine schwierige Lage. Die Austritte Japans, Deutschlands und Italiens bewogen die Schweiz schliesslich zur „**integralen Neutralität**“ zurückzukehren, was sie von wirtschaftlichen Sanktionsverpflichtungen entband.

- Im **Zweiten Weltkrieg** war die Schweiz ab 1940 umgeben von totalitären Mächten und in ihrer Existenz bedroht. Die Angriffspläne der Achsenmächte waren ausgearbeitet, wurden aber aus verschiedenen Gründen nicht in die Tat umgesetzt.
- Die Schweiz war **angewiesen auf Importe** von lebenswichtigen Gütern, das verlangte gemäss Neutralitätsrecht aber zwingend nach Gegenleistungen.

- **Der Krieg zeigte, wie schwierig es ist, einerseits das Neutralitätsrecht einzuhalten und andererseits eine besonnene Neutralitätspolitik zu verfolgen.**
- Was für die Schweiz **nie zur Disposition stand, waren das humanitäre Engagement** des Landes: Das **IKRK** beschäftigte neben weiteren Aufgaben 4000 Personen zur Betreuung von Kriegsgefangenen und für das Auffinden von Vermissten. Im Rahmen der **Guten Dienste** betreuten 1200 Personen 319 Einzelmandate für 35 Länder (s. Werner Rings: „Advokaten des Feindes“)

- Während des **Kalten Krieges (1949–1989)** sahen sich die blockfreien Länder alle als „Neutrale“ im Kampf zwischen Ost und West.
- Die **Bewegung der Blockfreien** setzte sich für Frieden und Abrüstung ein, was 1975 in der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (**KSZE, seit 1995 OSZE**) gipfelte, welche die Schweiz entscheidend mitgeprägt hatte.
- Die KSZE förderte eine **Entspannungspolitik**, welche schliesslich das **Ende des Kalten Krieges** einleitete.

- Aus neutralitätspolitischen Überlegungen hielt die Schweiz lange **Distanz zu den Vereinten Nationen (UNO) und zur Europäischen Gemeinschaft.**
- Im Rahmen der aussenpolitischen Devise **„Neutralität und Solidarität“** verstärkte die Schweiz ihren Einsatz für die Guten Dienste (u.a. Kuba und Iran) und etablierte sich als feste Grösse, um wichtige Abrüstungs- und Friedenskonferenzen auf „neutralem Grund“ zu initiieren und zu organisieren.

4. Erosion nach 1989

- die Schweiz kehrte nach dem Ende des Kalten Krieges und mit dem **Ersten Golfkrieg 1991**, der vom Sicherheitsrat der UNO sanktioniert wurde, zur **differentiellen Neutralität** zurück.
- In den folgenden Kriegen blieb das Land bei dieser Haltung. Im **Bosnien-Krieg 1995** gewährte die Schweiz den kriegsführenden Ländern (IFOR/SFOR) Transitrechte und entsendete Friedenstruppen, die später sogar bewaffnet wurden.

- Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg der **NATO** gegen **Serbien 1999** führte nicht dazu, dass die Schweiz ihre nichtmilitärischen Sanktionen gegen Jugoslawien beendete, allerdings gewährte sie der NATO keine Transitrechte. Nach dem Krieg beteiligte sich die Schweiz an der Friedenstruppe KFOR.
- Im völkerrechtswidrigen Krieg gegen den **Irak 2003** führte die Schweiz ihre differenzielle Neutralitätspolitik weiter, indem sie die Wirtschaftssanktionen gegen den Irak fortsetzte, allerdings leistete sie wie in jedem Konflikt humanitäre Hilfe in der Krisenregion.

- **2002 trat die Schweiz der UNO bei** und versuchte, ihre Neutralität mit einer separaten Erklärung zu wahren.
- Bereits **seit 1996** ist die Schweiz in die „**NATO-Partnerschaft für den Frieden**“ integriert, was neutralitätspolitisch als sehr heikel bezeichnet werden muss und neutralitätsrechtlich in eine graue Zone führt.

5. Mit der Neutralität wieder eine aktive Friedenspolitik betreiben

- Um diese Erosion zu stoppen und die Neutralität wieder mit Inhalt zu füllen, muss die Schweiz zur **integralen Neutralität** zurückkehren.
- Die Schweizer Neutralität hat in Friedens- wie in Kriegszeiten eine ungeheuer wichtige Dimension, denn, wie der Schweizer Historiker Wolfgang von Wartburg schreibt: „**Es muss *einen* Ort auf der Welt geben, *der ausschliesslich dem Frieden dient.*“**“
- Nur so können das **IKRK** und die **Guten Dienste** ihre Wirkung für die Zivilbevölkerung voll entfalten.

- Das Neutralitätsrecht verpflichtet zwar ausschliesslich den Staat und nicht die Wirtschaft. Um aber die Neutralität politisch wieder glaubwürdig auszugestalten, **muss die Wirtschaft integral einbezogen werden.**
- So sollte beispielsweise ein **allgemeines Waffenausfuhrverbot** durchgesetzt werden.
- 1972 nahm die Schweizer Bevölkerung nur knapp eine solche Volksinitiative nicht an (49,7 % stimmten zu, Stände lehnten ab).

- Das ein Jahr später erlassene Gesetz, das die Ausfuhr von Kriegsmaterial einschränkte, wurde in den letzten Jahrzehnten laufend verwässert.
- Immerhin werden nun **ab dem 1. Mai 2022** die Kriterien für Waffenexporte neu auf der **Gesetzes-**
ebene verankert statt wie bisher bloss in der Kriegsmaterialverordnung.
- Weiter sollten **Gesetze gegen Geldwäscherei und Potentatengelder** verschärft und rigoros durchgesetzt werden.

- Die **Schweizer Wirtschaft**, besonders die Exportwirtschaft, sollte so konsequent wie möglich **friedenserhaltend und -fördernd** wirken. Nur so würde eine integrale Neutralität glaubwürdig bleiben und könnte ihren Segen entfalten.
- Die Schweizer Bevölkerung steht mit grosser Mehrheit hinter der Neutralität, und das wird auch so bleiben, falls das Land eine **offensive Neutralitätspolitik** verfolgt.

6. Die Neutralitäts-Initiative

- Entstehung Initiative: überparteiliches Komitee



<https://neutralitaet-ja.ch/>

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 54a Schweizerische Neutralität

- 1 Die Schweiz ist neutral. Ihre Neutralität ist immerwährend und bewaffnet.
- 2 Die Schweiz tritt keinem Militär- oder Verteidigungsbündnis bei. Vorbehalten ist eine Zusammenarbeit mit solchen Bündnissen für den Fall eines direkten militärischen Angriffs auf die Schweiz oder für den Fall von Handlungen zur Vorbereitung eines solchen Angriffs.

- 3 Die Schweiz beteiligt sich nicht an militärischen Auseinandersetzungen zwischen Drittstaaten und trifft auch keine nichtmilitärischen Zwangsmassnahmen gegen kriegführende Staaten. Vorbehalten sind Verpflichtungen gegenüber der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) sowie Massnahmen zur Verhinderung der Umgehung von nichtmilitärischen Zwangsmassnahmen anderer Staaten.
- 4 Die Schweiz nutzt ihre immerwährende Neutralität für die Verhinderung und Lösung von Konflikten und steht als Vermittlerin zur Verfügung.

7. Schluss

- Die Schweiz muss wieder eine **konsequente und unverdächtige Arbeit für den Weltfrieden** aufbauen und proaktiv auf Länder, die sich in kriegerische Konflikte verstricken, zugehen.
- **Dabei geht es nicht um Gesinnungsneutralität**, aber um den **grundsätzlichen Verzicht auf Machtpolitik**.
- Deshalb braucht es die **Neutralitäts-Initiative**.